Vertrag

•	
Institut für	
nachstehend UNIVERSITÄT genannt,	
Adresse:	
und	
Matrikelnummer:	
Adresse:	
E-Mail:	

nachstehend Bearbeiter*in genannt, über die Anfertigung

zwischen der Universität Stuttgart, vertreten durch die Kanzlerin / den Kanzler, für das

- 1) Das Thema und die Aufgabenstellung sind in der beigefügten Anlage 1 beschrieben. Diese Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages. Die Lizenzbedingungen für die Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Universität Stuttgart sind in der beigefügten Anlage 2 beschrieben. Diese Anlage 2 ist Bestandteil des Vertrags.
- Die Arbeit wird am begonnen, regulärer Beendigungstermin ist der . Ein Antrag auf Verlängerung ist entsprechend den Vorgaben der geltenden Prüfungsordnung für den Studiengang zu stellen.
- 3) Prüfer*in der Arbeit ist vom o.g. Institut der Fakultät Informatik, Elektrotechnik und Informationstechnik. Der/Die Bearbeiter*in berichtet ihm/ihr in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Arbeit.
- 4) Bearbeiter*in und Prüfer*in bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnis der "Hinweise für die Durchführung einer Abschlussarbeit" für Studierende des Fachbereichs Informatik an der Universität Stuttgart. Die Form der Arbeit orientiert sich an den allgemein gültigen Maßstäben für wissenschaftliche Arbeiten. Insbesondere sind die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG-Verwendungsrichtlinien zu beachten. Die Formvorschriften des Fachbereichs Informatik der Universität Stuttgart sind einzuhalten.
- 5) Von der Arbeit sind folgende Pflichtexemplare im Sekretariat des Prüfers / der Prüferin abzugeben: Exemplar(e) für den Prüfer/ die Prüferin, Exemplar(e) für den/die Betreuer*in sowie eine elektronische Version (pdf).
- 6) Der/Die Bearbeiter*in räumt der Universität an seiner Arbeit und den Ergebnissen sowie an entstehender Software ein nicht-ausschließliches, kostenloses und unwiderrufliches Nutzungsrecht ausschließlich zu Zwecken der freien Forschung und Lehre ein. Das der Universität hiermit eingeräumte Nutzungsrecht erstreckt sich auf sämtliche bekannte Nutzungsarten und umfasst neben dem Recht auf Nutzung der Arbeitsergebnisse in Forschung, Lehre und Studium insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, das Recht zur Bearbeitung und Änderung inklusive Nutzung, Vervielfältigung und Verbreitung der dabei entstehenden Ergebnisse, sowie insbesondere das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet sowie das Recht der Weiterübertragung auf einen Dritten ohne die erneute Zustimmung des Bearbeiters / der Bearbeiterin.

ia nein

- 7) Wird die Arbeit in Kooperation mit einer Firma erstellt, so ist gegebenenfalls eine Geheimhaltungserklärung als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages (siehe Absatz 13)
- 8) Sollten in den Arbeitsergebnissen Erfindungen enthalten sein, verpflichtet sich der/die Bearbeiter*in, diese zunächst der Universität zu melden und zur Übernahme anzubieten, wobei die Universität bei Übernahme und Verwertung der Erfindung eine dem jeweiligen Nutzungszweck angemessene Vergütung zahlen wird. Um sowohl dem/der Bearbeiter*in als auch der Universität eine zeitliche Planungssicherheit zu geben, werden die zeitlichen Vorgaben des Arbeitnehmererfindergesetzes hinsichtlich Diensterfindungen in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend angewandt.

- 9) Der/Die Bearbeiter*in wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm/ihr an bestehenden Schutzrechten der Universität, die gegebenenfalls mit in die Arbeit einfließen, keine Nutzungsrechte außer für die Erstellung der Arbeit zustehen.
- 10) Der/Die Bearbeiter*in wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Universität, die ihm/ihr anvertraut wurden oder die ihm/ihr als solche bei Gelegenheit der Zusammenarbeit bekannt geworden sind, nicht verwerten oder anderen mitteilen. Der/Die Bearbeiter*in wird außerdem technische Informationen, insbesondere Absichten, Erkenntnisse und Erfahrungen, die ihm/ihr im Rahmen der Anfertigung der Arbeit bei der Universität zugänglich gemacht werden oder die er/sie von der Universität erhält, vertraulich behandeln und keinem Dritten zugänglich machen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die der/die Bearbeiter*in rechtmäßig von Dritten erhält oder die bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bereits allgemein bekannt sind oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in der Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden. Die Haftung richtet sich nach den allgemeingültigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 11) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt sie im Übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, eventuell unwirksame Bestimmungen so umzudeuten, zu ergänzen oder zu ersetzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken in dieser Vereinbarung vorhanden sein sollten.
- 12) Die Arbeit darf auf dem Dokumentenserver der Bibliothek der Universität Stuttgart veröffentlicht werden. Dem/Der Bearbeiter*in ist bekannt, dass eine Veröffentlichung der Arbeit auf dem Dokumentenserver eine dauerhafte, weltweite Sichtbarkeit der Arbeit bedeutet.

ja nein

13) Für die anzufertigende Arbeit besteht eine Geheimhaltungsvereinbarung.

ja nein

Wenn eine Geheimhaltungsvereinbarung besteht, so ist diese als Anlage 3 dem Vertrag beizufügen und gilt als Bestandteil des Vertrags. In diesem Fall ist eine Veröffentlichung jedweder Art ausgeschlossen.

14) Sofern keine Geheimhaltungsvereinbarung besteht (siehe Absatz 13), darf die Arbeit durch den/die Prüfer*in auf anderen Wegen im Internet verbreitet werden.

ja nein

- 15) Sofern keine Geheimhaltungsvereinbarung besteht (siehe Absatz 13), darf die Arbeit durch den/die Bearbeiter*in auf anderen Wegen im Internet verbreitet werden.
- 16) Der/Die Bearbeiter*in erklärt sein/ihr Einverständnis, dass sein/ihr Name im Zusammenhang mit dem Titel der Arbeit auf den Webseiten des Institutes bzw. des Fachbereichs aufgeführt wird.
- 17) Der/Die Bearbeiter*in ist verpflichtet, die Arbeit unverzüglich beim Prüfungsamt anzumelden und dem/der Prüfer*in schnellstmöglich eine Kopie dieser Anmeldung zukommen zu lassen.

	G. Serila.
Für die Universität (Prüfer*in)	Bearbeiter*in

Stuttgart, den Stuttgart, den